



Gemeindekooperationsvereinbarung

gem. § 22a Bgld. GemO 2003

Präambel

Die qualitätsvolle Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege für Kinder, die im Burgenland ihren Hauptwohnsitz haben, wird von den burgenländischen Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich wahrgenommen. Gemäß § 4 Bgld. KBBG 2009, LGBl. Nr. 7/2009 idgF werden diese Aufgaben primär durch Zurverfügungstellung eines Kinderbildungs- und -betreuungsplatzes im Gemeindegebiet erfüllt. Gemäß § 4 Abs. 1 und 2 leg.cit. ist es ebenso zulässig den Versorgungsauftrag durch eine gemeindeübergreifende Kooperation (somit außerhalb des eigenen Gemeindegebiets) zu erfüllen.

Aufgrund der Beschlüsse des Gemeinderats der Gemeinde Edelstal vom 04.06.2025 und der Gemeinde Gattendorf vom 04.06.2025 sowie der Gemeinde Pama vom 30.06.2025 sowie der darauffolgenden Kundmachungen wurde aufgrund § 22a Abs. 1 Bgld. GemO 2003 LGBl. Nr. 55/2003, in der jeweils geltenden Fassung folgende Gemeindekooperation beschlossen:

1. Vertragsgegenstand

- (1) Zwischen den Gemeinden Edelstal, Gattendorf und Pama wird für die Zeit der Sommerferien 2025 gem. § 2 Schulzeitgesetz 1985, BGBl. N. 77/1985 i.d.g.F. eine Gemeindekooperation gem. § 22a Bgld. GemO 2003 zur Bildung, Betreuung und Pflege von schulpflichtigen Kindern, die in den jeweiligen Gemeinden ihren Hauptwohnsitz haben abgeschlossen.
- (2) Um die Bildung, Betreuung und Pflege der schulpflichtigen Kinder, die in den Gemeinden Edelstal, Gattendorf und Pama ihren Hauptwohnsitz haben in den Monaten Juli und August 2025 zu gewährleisten, werden nach Prüfung der vorhandenen Kapazitäten und zur Verfügung stehenden Ressourcen folgende Regelungen zur Übernahme dieser Aufgaben zwischen den genannten Gemeinden getroffen:



	Edelstal	Gattendorf	Pama
KW27 (30.06. – 04.07.2025)	geschlossen	geöffnet	geschlossen
KW 28 (07.07. – 11.07.2025)	geschlossen	geöffnet	geschlossen
KW 29 (14.07. – 18.07.2025)	geschlossen	geöffnet	geschlossen
KW 30 (21.07. – 25.07.2025)	geschlossen	geschlossen	geöffnet
KW 31 (28.07. – 01.08.2025)	geschlossen	geschlossen	geöffnet
KW 32 (04.08. – 08.08.2025)	geschlossen	geschlossen	geöffnet
KW 33 (11.08. – 14.08.2025)	geöffnet	geschlossen	geschlossen
KW 34 (18.08. – 22.08.2025)	geöffnet	geschlossen	geschlossen
KW 35 (25.08. – 29.08.2025)	geöffnet	geschlossen	geschlossen

(3) Im Einzelnen soll

- die Ferienbetreuung der schulpflichtigen Kinder der Gemeinden Edelstal und Pama in der Zeit von 30.06.2025 bis 18.07.2025 in der Gemeinde Gattendorf stattfinden,
- die Ferienbetreuung der schulpflichtigen Kinder der Gemeinden Edelstal und Gattendorf soll in der Zeit von 21.07.2025 bis 08.08.2025 in der Gemeinde Pama stattfinden und
- in der Zeit von 11.08.2025 – 29.08.2025 soll die Ferienbetreuung der schulpflichtigen Kinder der Gemeinden Gattendorf und Pama in der Gemeinde Edelstal stattfinden.

2. Kosten

- (1) Zwischen den Gemeinden Edelstal, Gattendorf und Pama wird vereinbart, dass die jeweilige Gemeinde in der das schulpflichtige Kind seinen / ihren Hauptwohnsitz hat und an der Ferienbetreuung teilnimmt, für die Bildung, Betreuung und Pflege in den unter Punkt 1.(2) und (3) genannten Zeiten einen höchsten kostendeckenden Beitrag einhebt, maximal jedoch € 30,00 (§ 3 Abs. 9 KBBG 2009 i.d.g.F.). Zusätzlich wird die Einhebung eines Kostenbeitrages für Materialaufwand von € 15,00 pro Kind und Woche für die Zurverfügungstellung



von diversen Verbrauchsmaterialien (Bastel-, Schreib-, Zeichenmaterial, etc.) vereinbart. Die von den Eltern entrichteten Kosten werden zwischen den Gemeinden nach der Kopfzahl, der in der jeweiligen Gemeinde betreuten, schulpflichtigen Kinder abgerechnet. Die Kosten für die Verabreichung von Mahlzeiten, die Teilnahme an externen Spezialangeboten (Ausflügen, Eintritte, Transportkosten) oder sonstige mit der Betreuungstätigkeit zusammenhängende Aufwände werden den Eltern von der jeweiligen Gemeinde, in der unter Punkt 1.(2) und (3) genannten Zeiten die Betreuung stattfindet, direkt in Rechnung gestellt.

3. Vertragsdauer

Diese Vereinbarung tritt mit Unterfertigung durch sämtliche Vertragsparteien in Kraft und wird auf für die Zeit der Sommerbetreuung von 30.06.2025 bis 29.08.2025 abgeschlossen.

4. Aufschiebende Bedingung

Diese Vereinbarung wird unter der aufschiebenden Bedingung geschlossen, dass in den beteiligten Gemeinden entsprechende gleichlautende Beschlüsse im Gemeinderat gefasst werden und die Vereinbarung in jeder beteiligten Gemeinde kundgemacht worden ist.

5. Sonstiges

- (1) Festgehalten wird, dass mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung nicht bestehen. Allfällige Änderungen bzw. Ergänzungen sind nur durch eine neu zu beschließende Gemeindekooperation möglich.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder während der Geltungsdauer dieser Vereinbarung auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Entscheidungen rechtsunwirksam werden, so berührt dies die Gültigkeit der anderen Bestimmungen dieser Vereinbarungen nicht. An Stelle der unwirksamen Bestimmung gilt zwischen den Vertragsparteien



dasjenige als vereinbart, dass dieser unwirksamen Bestimmung in rechtlich zulässiger Weise am Ehesten entspricht.

- (3) Für den Fall, dass es zu einer Änderung des Burgenländischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes und/oder der Burgenländischen Gemeindeordnung kommt und dadurch eine Änderung dieser Vereinbarung notwendig wird, verpflichten sich die Vertragsparteien diese Vereinbarung im Einvernehmen mittels Abschlusses einer neuen Gemeindekooperation derart abzuändern, dass der Vereinbarung aus Sicht des Burgenländischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes sowie der Burgenländischen Gemeindeordnung weiterhin entsprochen wird.
- (4) Die Kosten der Vertragserrichtung werden von den Vertragsparteien zu gleichen Teilen getragen.
- (5) Diese Urkunde wird in drei Ausfertigungen errichtet, wovon jede Vertragspartei eine Ausfertigung erhält.

6. Entscheidung über Streitigkeiten

Festgehalten wird, dass gemäß § 22a Abs 3 Bgld. GemO über Streitigkeiten zwischen den an einer Gemeindekooperation beteiligten Gemeinden die Landesregierung mit Bescheid zu entscheiden hat. Bei der Entscheidung über vermögensrechtliche Streitigkeiten ist, wenn es die besonderen Umstände gebieten, auf die Billigkeit Bedacht zu nehmen.

Edelstal, am 04.06.2025



Gemeinde Edelstal



Gemeinde Gattendorf



Gemeinde Pama